CERES GmbH
CERtification of Environmental Standards
Vorderhaslach 1, 91230 Happurg, Deutschland
(im Folgenden "CERES")
Tel. +49 (0) 9151 966920
info@ceres-cert.de
www.ceres-cert.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01 Geltungsbereich und Begriff

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen CERES und Ihren AuftraggeberInnen. Der Geltungsbereich umfasst Kontroll-, Zertifizierungs- und andere Dienstleistungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die meisten Standards sowie private Programme erfordern zu diesem Zweck mindestens eine jährliche Inspektion (Audit), angekündigte oder unangekündigte risikobasierte Stichprobenkontrollen und Probenahmen.

02 Grundlagen

Vertragsgrundlage sind die von den AuftraggeberInnen jeweils gewünschten Dienstleistungen. Der / die AuftraggeberIn erklärt hiermit, im Besitz der entsprechenden Verordnungen beziehungsweise Richtlinien zu sein, deren Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde oder Organisation jederzeit bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Verordnungen beziehungsweise Richtlinien hat sich der / die AuftraggeberIn selbstständig laufend zu informieren.

03 Rechte des Auftraggebers /der Auftraggeberin

Inhaber eines CERES Zertifikates dürfen dieses während dessen Gültigkeitsdauer für ihre geschäftlichen Zwecke verwenden. Im Weiteren sind sie berechtigt, die entsprechenden Kontroll- und Zertifizierungsmarken gemäss den Bestimmungen von Ziffer 10 zu verwenden. Der / die AuftraggeberIn kann einen Inspektor aus plausiblen Gründen ablehnen.

04 Pflichten des Auftraggebers/ der Auftraggeberin

Der / die AuftraggeberIn erklärt sich bereit, den InspektorInnen / AuditorInnen offen und wahrheitsgemäss Auskunft über alle unternehmensinternen Belange zu geben, die für die Beurteilung des Kontroll- und Zertifizierungsstatus relevant sind und unterstützt die Inspektion. Mitarbeiter der AuftraggeberIn können jederzeit vom CERES-Inspektor befragt werden. Dies gilt auch für Produktionsstätten und Subunternehmer, die für Tätigkeiten zuständig sind, die für den Geltungsbereich der Zertifizierung relevant sein können. Verträge mit Subunternehmern müssen Klauseln enthalten, die angekündigte oder nicht angekündigte Inspektionen sowie Probenahmen ermöglichen. Der / die AuftraggeberIn meldet alle (geplanten) Änderungen, die mit der Erfüllung des jeweiligen Standards in Beziehung stehen sowie alle formellen Änderungen, wie zum Beispiel Adresse, Fusionen, Organisationsänderungen oder Übernahmen, Bewirtschaftung neuer Flächen, Einbeziehung neuer Verarbeitungsstätten, Änderungen von Rezepturen, Änderungen am Produktionssystem, welche die Produktkonformität mit der relevanten Norm beeinträchtigen könnten etc. innert 30 Tagen schriftlich an CERES – bei RA-Standards innerhalb von 48 Stunden. Änderungen können auch zu einer Anpassung des Angebotes führen.
Der / die AuftraggeberIn verpflichtet sich,
- die geltenden Verordnungen, die gesetzlichen Vorschriften und die für verbindlich erklärten Richtlinien und Weisungen einzuhalten, sowie sämtliche Arbeitsgänge und Produktions- und Verarbeitungsschritte danach auszurichten.
- sämtliche notwendigen Beschreibungen, Journale und Listen laufend korrekt und wahrheitsgemäss nachzuführen
- den beauftragten Personen von CERES und des Standardgebers jederzeit und uneingeschränkt Zugang zu Flächen, Lagern, Betriebsstätten, Produktionsanlagen etc. sowie Einsicht in die Buchführung und sämtlichen notwendigen Journalen, Belegen und Dokumente zu gewähren, sowie Probenahmen zuzulassen
- Vertretern von Amtsstellen, Akkreditierungsstellen oder Labelgebern, welche die Arbeit der CERES

überwachen, Zugang und Einsicht im gleichen Umfang zu gewähren sowie die notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen
- sämtliche Beanstandungen Dritter bezüglich Produktkonformität unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die betreffenden Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und CERES gegenüber offen zu legen
- Ereignisse, die eine mögliche Verletzung von Richtlinien darstellen könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, z.B. Verwendung verbotener Substanzen oder Rückstände über der in der Norm festgelegten Werte
- die von CERES erbrachten Dienstleistungen aufgrund der jeweils gültigen Preise zu bezahlen (siehe Ziffer 6)
- die Kosten für Mehrarbeit (nach der jeweils geltenden Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung), Laboranalytik, Rechtsberatung und ähnlichem Mehraufwand von CERES zu tragen, falls er / sie diese durch Verstösse gegen die Regeln oder gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verursacht hat, oder wenn sie nach geltendem Recht erforderlich sind.
- CERES sofort zu informieren, wenn er das betreffende Zertifizierungsprogramm aufgibt
- gegenüber CERES eine verantwortliche Ansprechperson zu bezeichnen
- Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zu schulen und zu überwachen, um die Einhaltung der Regeln sicher zu stellen

Der / die AuftraggeberIn erklärt sich damit einverstanden, dass ggf. Proben an externe akkreditierte Labore verschickt werden. Der / die Auftraggeberin verpflichtet sich, CERES über alle Aktivitäten mit anderen Zertifizierern in Bezug auf denselben Umfang oder dasselbe Produkt zu informieren.
Transaktions-Zertifikate für Textil-Kunden sind maximal 6 Monaten nach den Handelsgeschäften einzureichen. Später eingereichte Anträge können von CERES abgelehnt werden.

05 Rechte und Pflichten von CERES

05a Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle durch CERES erhobenen Daten unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und werden streng vertraulich behandelt, es sei denn, es handelt sich um Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Amtsstellen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, gegenüber akkreditierten Kontrollorganisationen, gegenüber Rechtsanwälten, welche die Kundeninteressen vertreten sowie gegenüber denjenigen Labelinhabern, unter deren Label der / die AuftraggeberIn die Produkte vermarktet.
CERES ist auch berechtigt, einschlägige Informationen mit anderen Zertifizierungsstellen zu teilen, wenn dies (a) erforderlich ist, um Glaubwürdigkeit des jeweiligen Programms zu sichern, (b) wenn sich ein Kunde dafür entscheidet, zu einer anderen Kontrollstelle zu wechseln, (c) wenn sich ein Kunde, wo zulässig von zwei Stellen für den gleichen Bereich zertifizieren lässt, (d) wenn CERES den Vertrag mit dem Labelgeber beenden würde. Falls der Kunde vorher durch eine andere Stelle zertifiziert war, stimmt er mit seiner Unterschrift zu, dass diese relevante Informationen an CERES weitergeben kann.
Personenbezogene Daten, zu denen CERES während des Vertragsverhältnisses Zugang hat, werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet. Der / die AuftraggeberIn ermächtigt CERES oder den Standardgeber, erhobene Daten zu Forschungszwecken sowie für Marktanalysen in anonymisierter Form weiterzugeben. Zur Vereinfachung der administrativen Abläufe und Unterstützung der Qualitätssicherung bei den Kunden, bietet CERES Online-Tools als Dienstleistung an. Mit der Benutzung dieser Online-Tools werden Adress- und Zertifizierungsinformationen der AuftraggeberInnen für die Kunden einsehbar. Diese dürfen die eingesehenen Daten nur zur Qualitätssicherung und für die Vereinfachung interner Geschäftsabläufe benutzen. Sie verpflichten sich, die Daten gemäss den Nutzungsbestimmungen zu verwenden. Die gültigen Nutzungsbestimmungen für Online-Tools sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten für alle Nutzer der Online-Services. Die ausgestellten Zertifikate werden in einem Zertifikatepool online dargestellt und sind öffentlich einsehbar. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Datenrichtlinien der Standardgeber sowie sonstige relevante datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Falls weitere Informationstechnologien für die Kommunikation oder den Datentransfer genutzt werden, gelten die Datenschutzrichtlinien dieser Anbieter. Die auf der Website der CERES abrufbare Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung bildet Bestandteil der vorliegenden AGB. Personenbezogene Daten, von welchen CERES im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, werden ausschliesslich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeitet. Der / die AuftraggeberIn gestattet CERES im Rahmen der Vertragsbeziehung ausdrücklich, offizielle Mitteilungen via Newsletter / Infomailing an die E-mail-Adresse des / der AuftraggeberIn zu verschicken. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäss DSGVO zu verpflichten. Beide Parteien verpflichten sich, zertifizierungsrelevante Unterlagen mind. 10 Jahre – auch nach Beendigung des Vertrages – aufzubewahren.
Der Standardgeber/CERES hat das Recht, den Namen des Herstellers in Transaktionszertifikaten in der

gesamten Lieferkette aufzunehmen.
CERES gewährt dem / der AuftraggeberIn Zugang zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung, z.B. Auditberichte und zugehörige Nachweise, ausgenommen vertrauliche Dokumente (z.B. Aufzeichnungen über Mitarbeitergespräche, interne CERES-Kommunikation).
Der / die AuftraggeberIn erklärt sich damit einverstanden, grundlegende Informationen auf den Websites der Labelgeber zu veröffentlichen.
Für Textile-Exchange und Rainforest Alliance-Auftraggeber gilt: Wenn der / die AuftraggeberIn der Ansicht ist, dass die Veröffentlichung ein Risiko für ihn darstellen könnte, kann er verlangen, dass bestimmte Daten nicht veröffentlicht werden.

05b Entbindung vom Amtsgeheimnis
Der / die AuftraggeberIn entbindet Amtsstellen, welche über – für die Kontrolle und Zertifizierung erforderliche – Informationen verfügen, vom Amtsgeheimnis gegenüber CERES.

05c Recht zur Information
CERES kann Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder die für anwendbar erklärten Richtlinien den zuständigen Stellen melden oder zur Strafanzeige bringen. Zur Sicherstellung der Information an mögliche Abnehmer kann CERES im Falle von Aberkennung, Nichtanerkennung oder Labelentzug die nötigen Angaben weiterleiten und veröffentlichen.

05d Dienstleistungen / Zertifizierung /Sanktionen
CERES erbringt die durch die AuftraggeberInnen gebuchten Dienstleistungen. CERES kann die angebotenen Dienstleistungen als Unterauftrag an autorisierte Kontroll- / Zertifizierungsstellen und autorisierte Labore vergeben. Sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die für anwendbar erklärten Richtlinien eingehalten, stellt CERES Zertifikate aus. Wurden die Richtlinien nicht vollumfänglich eingehalten, kann CERES Sanktionen aussprechen und Fristen ansetzen, innert welchen die Mängel behoben werden müssen. Werden diese nicht eingehalten, kann eine Nachkontrolle erforderlich oder ein Zertifizierungsentscheid gefällt werden, falls vom jeweiligen Standard nicht anders vorgesehen. Sanktionen stützen sich auf das Sanktionsreglement der jeweiligen öffentlichen rechtlichen Verordnungen oder der Richtlinien privatrechtlicher Labelprogramme. Bei schwerwiegenden Richtlinien-Verstössen behaltet sich CERES gemäss den vorliegenden Sanktionsreglementen der Labelgeber und Verordnungen das Recht vor, die Zertifizierung zu verweigern bis hin zum Entzug des Zertifikats und / oder Vermarktungssperren auszusprechen. Ist die Inspektion / Zertifizierung aufgrund verweigerter Kontrolle, nicht gewährtem Zugang zu Betriebsstätten, fehlender oder mangelhafter Unterlagen, organisatorischer Voraussetzungen, nicht eingehaltenen Fristen und so weiter nicht möglich, kann die Zertifizierung verweigert oder bis zum Erhalt der vollständigen Kontrollunterlagen ausgesetzt werden.

05e Stichprobenkontrollen /Rückstandsanalysen
Zur Qualitätssicherung kann CERES oder die Label- und Standardgeber oder Akkreditierungsstellen neben den ordentlichen Kontrollen jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und Proben für Rückstandsanalysen nehmen. Zutritt und Einsichtnahme sind in diesen Fällen im gleichen Umfang wie bei einer ordentlichen Kontrolle zu gewährleisten.

05f Haftung
CERES haftet im Rahmen der von ihr übernommenen Tätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche für durch CERES verursachte Schäden sind auf die von der Haftpflichtversicherung gedeckten Summe begrenzt. CERES ist nicht verantwortlich für verlorene Gewinne oder andere finanzielle Verluste und kann auch keinen Absatzmarkt, einen bestimmten Status oder Lizenzen für zertifizierte oder kontrollierte Produkte garantieren. Nicht CERES, sondern der Kunde ist verantwortlich und haftet für die Einhaltung des Standards oder andere Aspekte der Produktqualität. CERES kann insbesondere nicht haftbar gemacht werden, wenn Dritte das Zertifikat nicht oder nur teilweise anerkennen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter (namentlich KundInnen des Zertifikatinhabers) wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des Zertifikates als Beweismittel in Produkthaftpflicht-Streitfällen. Der / die AuftraggeberIn haftet für Schäden, die durch Produkte verursacht werden, für die CERES unvollständige oder falsche Informationen erhält.

06 Preise

Die Preise sind in den Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung von CERES festgelegt. Die geltenden Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung werden auf der Website von CERES publiziert. CERES wird dem / der AuftraggeberIn mit einer Frist von einem Monat Preiserhöhungen mitteilen. Die gültigen Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung sind integrierter Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jederzeit auf der Website einsehbar. Die Ablehnung, Suspendierung oder der Entzug eines Zertifikats wegen der Nicht-Erfüllung des Standards berechtigen den / die AuftraggeberIn nicht, ausstehende Zahlungen zurückzuhalten oder einzustellen. Der Zertifizierungsentscheid wird nach Erhalt der Restzahlung an den /die AuftraggeberIn versendet.

07 Vertragsdauer und Vertragsauflösung

Mit der Unterschrift des Vertrages kommt ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande. Falls ein zusätzlicher Bereich oder Standard dazu kommt, muss ein neuer Vertrag geschlossen werden. Bei Abschluss eines neuen Vertrages verlieren alle Vorgängerversionen automatisch ihre Gültigkeit. Jeder Vertrag beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch die CERES. Die Verträge bzgl. der Kontrolle und Zertifizierung von GLOBALG.A.P. werden auf 4 Jahre befristet abgeschlossen, die Verträge für die Kontrolle und Verifizierung unter CAFÉ Practices oder 4C werden für 1 Jahr abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag schriftlich kündigen, mindestens drei Monate vor dem Ende der Laufzeit des Zertifikats. Es reicht nicht aus, wenn ein Zertifikat abläuft. Der Vertrag muss von mindestens von einer Seite formal gekündigt werden. Eine zum Zeitpunkt der Kündigung oder am Datum des Vertragsendes hängige Zertifizierung wird trotz der Kündigung abgeschlossen. Die erbrachten Dienstleistungen werden gemäss Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung verrechnet und allfällige Meldungen an Labelgeber oder Amtsstellen werden vorgenommen. CERES ist nicht verantwortlich für Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt befugen CERES auch, gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Solche Vorfälle befugen den Kunden nicht, CERES wegen Nichterfüllung des Vertrags gerichtlich zu belangen. Falls die Verzögerung auf Grund höherer Gewalt länger als 12 Wochen andauert, ist der Kunde berechtigt, von den noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurückzutreten. Schadensansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen. CERES kann den Zertifizierungsvertrag kündigen, falls die Zulassung ausgesetzt oder aufgehoben wird.

08 Vertragsverletzungen

08a Schwere Vertragsverletzungen

Schwere Vertragsverletzungen können die Verweigerung von Dienstleistungen, die Verweigerung des Zertifikats, die Verweigerung der Kontroll- und Zertifizierungsmarken und / oder die Auflösung des vorliegenden Vertragsverhältnisses zur Folge haben. Als schwere Vertragsverletzungen gelten beispielsweise das Vorlegen unvollständiger oder unrichtiger Unterlagen, die Verweigerung bei Audits mitzuwirken, das Nichtbezahlen von Rechnungen, die Unterlassung von Änderungsmeldungen oder die missbräuchliche Verwendung der Firmenbezeichnung CERES sowie die missbräuchliche Verwendung der Kontroll- und Zertifizierungsmarken. Jeder Versuch, Inspektoren zu bestechen, zu beeinflussen, zu manipulieren oder einzuschüchtern führt zur sofortigen Aussetzung der Zertifizierung und zur Kündigung des Vertrages. Wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, ist CERES berechtigt, dieses fristlos aufzulösen. Dabei werden erteilte Zertifikate per sofort widerrufen / zurückgefordert und die Vertragsauflösung kann publiziert werden.

08b Schadenersatz bei Vertragsverletzungen

Bei wiederholten oder schweren Vertragsverletzungen durch AuftraggeberInnen hat CERES Anspruch auf eine Konventionalstrafe von EUR 10‘000.00. Darüber hinaus hat CERES Anspruch auf Ersatz eines allfälligen weiteren Schadens.

08c Nichtbezahlen von Rechnungen

Die Rechnungen von CERES sind in den vorgegebenen Fristen zahlbar. Kosten für Mahnungen, Betreibungen und rechtliche Streitigkeiten werden dem / der AuftraggeberIn verrechnet. Bei Nichtbezahlen von Rechnungen können Dienstleistungen verweigert und das Vertragsverhältnis fristlos aufgelöst werden.

09 Rekurse / Beschwerden und Einsprüche bzw. Mediationen (NOP)

Gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides, Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs ist deutlich als solcher zu bezeichnen und zu begründen und unter Nennung allfälliger Beweismittel schriftlich an CERES zu adressieren. Entscheide der Zertifizierungsstelle werden grundsätzlich mit ihrem Erlass rechtskräftig. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob ein allfälliger Rekurs gegen einen ablehnenden Entscheid aufschiebende Wirkung hat. Zur Beurteilung des Einspruchs ist eine Vorauszahlung erforderlich. Diese muss innerhalb dieser 30 Tage eingegangen sein, andernfalls wird der Rekurs als zurückgezogen erachtet Die Kosten für das Rekursverfahren werden dem Rekurrenten gemäss der jeweils aktuellen Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung in Rechnung gestellt. Anderweitige Beschwerden können jederzeit an CERES gerichtet werden, sie werden gemäß den Vorgaben des betreffenden Standards bzw. des CERES-Qualitätshandbuchs behandelt. Der / die AuftraggeberIn erklärt sich damit einverstanden, zuerst das CERES-Beschwerde- und Einspruchsverfahren zu verfolgen, und falls die Meinungsverschiedenheit andauert, die Streitigkeit dann dem Standardgeber wo vorgesehen zu unterbreiten.

10 Verwendung von Marken und Gütesiegeln

Während der Gültigkeit und im Umfang eines erteilten Zertifikates sind die ZertifikatinhaberInnen berechtigt, die der erfolgreich durchgeführten Zertifizierung oder Bewertung entsprechenden Kontroll- und Zertifizierungsmarken im Einklang mit den etablierten Regeln zu verwenden und die Produkte mit den Marken oder einer Textvariante auszuzeichnen. Dies gilt auch für Werbung und Pressemitteilungen. Der Hinweis auf

CERES oder den Standardgeber darf nicht in einer Weise verwendet werden, die CERES oder den Standardgeber in Misskredit bringen könnte. Kopien der Zertifizierungsdokumentation dürfen nur in vollständiger Form an Dritte weitergegeben werden. Falls das Zertifikat seine Gültigkeit verliert, müssen entsprechende Hinweise in physischen oder elektronischen Werbe- und Marketingmaterialien, Medien oder auf Webseiten, Dokumenten, anderen Business-to-Business-Kommunikationen und auf Etiketten sofort entfernt werden und die Zertifikate an CERES zurückgegeben werden. Abnehmer müssen schriftlich über Produkte informiert werden, welche den Anforderungen des Standards nicht genügen und sicherstellen, dass Hinweise auf den Standard von den betroffenen Produkten entfernt werden. Die Kosten für die Zurücknahme von Produkten, die bereits referenzierte Kennzeichnungen oder Siegeln auf den Standardgeber aufweisen, trägt der / die AuftraggeberIn. Ist das Entfernen des Etiketts oder der Verweis auf den Standardgeber nicht möglich, müssen diese Produkte vom Markt genommen werden. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Marken und Gütesiegeln kann dem / der AuftraggeberIn, nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Abmahnung das Recht auf den Gebrauch entzogen werden. Die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruches und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle der unzulässigen Auszeichnung bleiben vorbehalten.
Für Auftraggeber des Rainforest Alliance (RA) Standards gilt: Das Rainforest Alliance CertifiedTM-Siegel darf nur nach Unterzeichnung eines Lizenzvertrages und nur zu den im Lizenzvertrag festgelegten Bedingungen verwendet werden. Für die öffentliche Nutzung des RA-Siegels ist eine gesonderte Genehmigung durch RA erforderlich. Weitere Details sind den Lieferkettenrichtlinien von RA zu entnehmen.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Nürnberg in Deutschland. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12 Integrierte Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Aktuelle Invoicing Rules / Regeln für die Rechnungsstellung der CERES
- Labelinformationen
- Nutzungsbestimmungen für das Online-Tool der ECG
- Kurzbeschreibungen
- Angebot der CERES
- Antrag des Kunden